

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999² über die Reduktion der CO₂-Emissionen wird wie folgt geändert:

Art. 2 Absatz 7, 3. Satz (neu)

Vorbehalten bleibt Artikel 9a Absatz 4.

Art. 9a (neu) Abgabebefreiung von fossil-thermischen Kraftwerken

¹ Fossil-thermische Kraftwerke (Kraftwerke) nach dem Gesetz sind Anlagen, die aus fossilen Energieträgern elektrische Energie und thermische Energie (Wärme) gewinnen. Die Anlagen sind:

- a. auf stromgeführten Betrieb ausgelegt; oder
- b. auf wärmegeführten Betrieb ausgelegt und weisen eine Leistung von mehr als 100 Megawatt auf.

² Kraftwerke sind von der Abgabe befreit.

³ Kraftwerke dürfen nur erstellt und betrieben werden, wenn sich deren Betreiber dem Bund gegenüber verpflichten:

- a. die verursachten CO₂-Emissionen vollumfänglich zu kompensieren; und
- b. einen Gesamtwirkungsgrad von mindestens 62 Prozent zu gewährleisten.

⁴ Höchstens 50 Prozent der CO₂-Emissionen dürfen durch Emissionsvermindierungen im Ausland kompensiert werden.

Variante: Höchstens 30 Prozent der CO₂-Emissionen dürfen durch Emissionsvermindierungen im Ausland kompensiert werden.

¹ BBl 2008 xxxx

² SR 641.71

⁵ Die Einzelheiten der Verpflichtung werden in einem Vertrag zwischen den Betreibern der Kraftwerke und dem Bund geregelt. Dieser Vertrag kann im Bewilligungsverfahren für Kraftwerke nicht überprüft werden.

⁶ Betreiber von Kraftwerken, die ihre gegenüber dem Bund eingegangene Verpflichtung nicht einhalten, schulden dem Bund eine im Vertrag festgesetzte Konventionalstrafe. Die Höhe der Konventionalstrafe richtet sich nach den voraussichtlichen Kosten der nicht erbrachten Kompensationsleistungen im In- und Ausland.

Art. 13, Abs. 1

Sofern die Tat nicht nach einer andern Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird mit einer Busse bis zu 10 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
[...]

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ablauf der Referendumsfrist und Inkraftsetzung

¹ Die Referendumsfrist für dieses Gesetz ist am ... unbenützt abgelaufen.³

² Es wird auf den ... in Kraft gesetzt.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates